

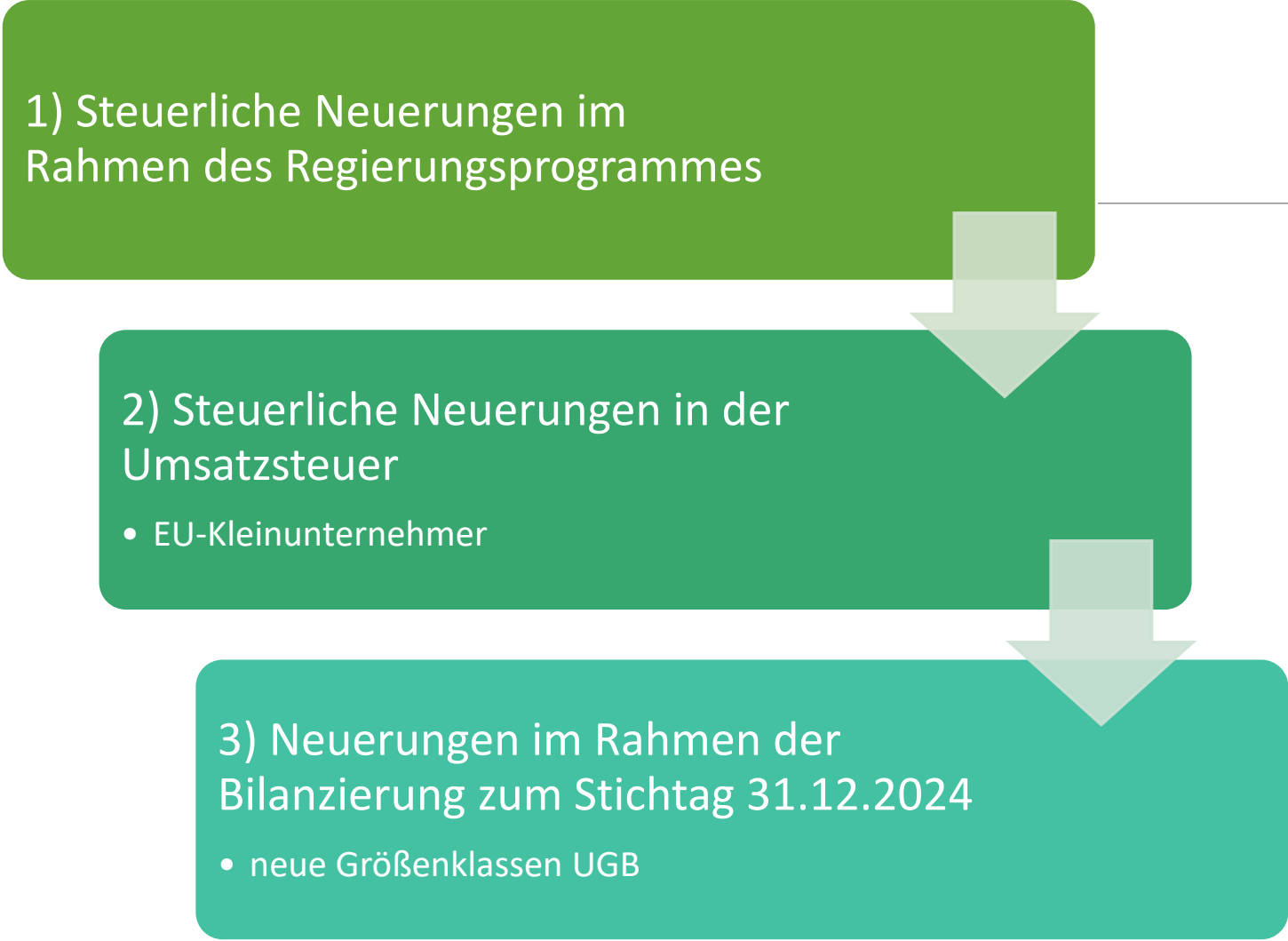


Steuerliche Änderungen 2025

27.05.2025

Robert Wietrzyk-Sanin

1) Steuerliche Neuerungen im
Rahmen des Regierungsprogrammes



2) Steuerliche Neuerungen in der
Umsatzsteuer

- EU-Kleinunternehmer

3) Neuerungen im Rahmen der
Bilanzierung zum Stichtag 31.12.2024

- neue Größenklassen UGB

Inhaltsverzeichnis

Regierungsprogramm

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Einkommensteuer

- Steuerliche Begünstigungen für Überstunden bzw. Zuschläge
- Neuregelung des Zuverdiensts von Personen in Alterspension ab 1.1.2026
 - Befreiung von der Sozialversicherungspflicht
 - Besteuerung des Zuverdiensts mit 25% (Abzugsteuer)
 - Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung sollen halbiert werden
- Erhöhung des Freibetrages (derzeit EUR 620) iZm der Besteuerung des 13. und 14. Gehalt
- Evaluierung Höhe der Steuerbefreiungen für Zuwendungen des Arbeitgebers/Arbeitgeberin zB Betriebsveranstaltungen, Gutscheine
- Schrittweise Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschalierung:
 - 2025: EUR 320.000 und 13,5%
 - 2026: EUR 420.000 und 15%

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Einkommensteuer

- Grundfreibetrag wird auf 15% von EUR 50.000 angehoben (2027)
- Verbesserte steuerfreie Mitarbeiterprämie (bis zu EUR 1.000)
 - kollektivvertragliche Ermächtigung soll nicht mehr notwendig sein
 - kann auch an einzelne Arbeitnehmer:innen gewährt werden, wenn betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt
 - Prämie muss zusätzliche Zahlung sein
 - wird 2025 Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie ausbezahlt → Maximalbetrag EUR 3.000,00, darüber hinaus Tarifversteuerung
- Anhebung der Luxustangente auf EUR 55.000 (2027) und dann auf EUR 65.000
- Reduktion des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder auf 25 Cent
- Erleichterungen von Betriebsübergaben
 - Erhöhung des Veräußerungsfreibetrages von EUR 7.300 auf EUR 45.000 (2027)
 - Streichung des „Berufsverbotes“ für die Nutzung des Hälftesteuersatzes bei Betriebsaufgabe

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Kalte Progression

- versteckte bzw. schleichende Steuererhöhung
 - Löhne steigen lediglich zum Zweck, dass die Inflation ausgeglichen wird
 - Einkommensteuersätze bleiben jedoch gleich
- führt damit zu einer höheren Steuerbelastung

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Kalte Progression

- Abschaffung der kalten Progression mit 1.1.2023
- Einkommensteuertarife sowie wesentliche Absetzbeträge werden jährlich automatisch an die Inflation angepasst
- Anpassung erfolgt verpflichtend zu zwei Dritteln der Inflationsrate
- verbleibendes Drittel kann durch zusätzliche Maßnahmen der Regierung ausgeglichen werden („variables Drittel“)
 - Maßnahmen werden jährlich im Ministerrat beschlossen
 - zB Erhöhung des Alleinverdienerabsetzbetrages, Anheben der Kleinunternehmergrenze auf EUR 55.000
- 2025 beträgt die Inflationsrate 5%
 - Tarifgrenzen wurden automatisch um zwei Drittel (3,33%) angehoben
 - Zusätzlich wurde beschlossen, die Tarifgrenzen um weitere 0,5% zu erhöhen (insgesamt 3,83%)

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Kalte Progression

- Neues Sparpaket ab 2026
 - das variable Drittel wird ausgesetzt
 - jährliche steuerliche Entlastung sinkt, da die Steuerstufen nicht mehr vollständig an die Inflation angepasst werden
 - Gehaltserhöhungen wirken sich sodann weniger positiv aus
→ höhere steuerliche Belastung, weniger Netto-Einkommen
 - besonders betroffen sind Personen mit einem Monatsbruttogehalt von über EUR 6.300
 - zusätzlich Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung geplant

Steuerliche Vorhaben
im
Regierungsprogramm –
Einkommensteuer

Einkommensteuer Tarifgrenzen 2024	Einkommensteuer Tarifgrenze neu 2025	Steuersatz
bis 12.816	bis 13.308	0%
12.816 – 20.818	13.308 – 21.617	20%
20.818 – 34.513	21.617 – 35.836	30%
34.513 – 66.612	35.836 – 69.166	40%
66.612 – 99.266	69.166 – 103.072	48%
99.266 – 1.000.000	103.072 – 1.000.000	50%
ab 1.000.000	ab 1.000.000	55%

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Grunderwerbsteuer

- Verschärfung bei Share Deals mit 1.7.2025
 - um große Immobilientransaktionen (Share Deals) steuerlich effektiver zu erfassen
 - künftig unterliegen auch mittelbare Anteilsübertragungen, wie bei verbundenen Erwerbern, der GrESt
 - Erhöhung des Steuersatzes auf 3,5% (analog zu Asset Deals)
 - Beteiligungsschwelle für steuerpflichtige Gesellschafterwechsel wird von 95% auf 75% gesenkt

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Grunderwerbsteuer

- Prüfung der Abschaffung der staatlichen Nebengebühren sowie der Grunderwerbsteuer (GrESt) beim Erwerb des ersten Eigenheims
 - Kaufvertrag nach 31.3.2024 abgeschlossen
 - Temporäre Befreiung → Antrag muss zwischen 1.7.2024 und 1.7.2026 beim Grundbuch einlangen
 - Befreiung von der Grundbuchs- und Pfandrechtseintragungsgebühr für die ersten EUR 500.000
 - Keine Gebührenbefreiung für Luxusimmobilien ab EUR 2 Mio
 - Zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitzmeldung)
 - Eigenheim muss mindestens 5 Jahre als Hauptwohnsitz bezogen werden, ansonsten wird die Gebühr nacherhoben

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Privatstiftungen

- Anhebung der Stiftungseingangssteuer und des Stiftungseingangssteueräquivalents auf 3,5 % und der Zwischensteuer für Stiftungen auf 27,5 %
- Die befürchtete Abschaffung der Übertragung der stillen Reserven nach § 13 Abs. 4 KStG ist ausgeblieben

Steuerliche Vorhaben
im
Regierungsprogramm –
Maßnahmenpaket
Betrugsbekämpfung

- Abschaffung des Vorsteuerabzugs für „Luxusimmobilien“
- Ausweitung des Reverse Charge-Systems im Rahmen der Umsatzsteuer auf Grundstücke
- Effektivere Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung
- Effektive Nutzung neuer Datenquellen wie automatischer Informationsaustausch über Kryptokonten

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Energie

- Vorzeitige Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen
- Energienetze
 - Reduktion der Netzgebühren bei Speichieranlagen entsprechend ihrer Netzdienlichkeit
 - Spitzenkappung von neuen Wind- und PV-Anlagen
 - Optimierung des Eigenverbrauchs von selbsterzeugter Energie
- Erneuerbare Energie vorantreiben
 - Ausbau heimischer Energieträger (PV, Wind, Wasserkraft, Biomasse)
- Energiekrisenbeitrag Strom sowie Fossile Energie werden verlängert und angepasst

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – Effizienz Steuersystem

- Attraktivierung von Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Finanzverwaltung durch Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Personal, Digitalisierung, KI)
- Vereinfachung der Quellensteuerrückerstattung durch FASTER
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzüberschreitendes Homeoffice durch Einsatz auf internationaler Ebene (OECD, EU) für koordinierte und rechtssichere Rahmenbedingungen
- Weitere Attraktivierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen
- Erhöhung des jährlichen Freibetrags für Zuwendungen zur privaten Vorsorge

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – sonstige Maßnahmen für Unternehmer

- Senkung der Lohnnebenkosten durch stufenweise Entlastung des FLAF
- Abschaffung der Belegausstellungspflicht bis EUR 35
- Vereinfachung 15-Waren-Regelung Dauerrecht, Vereinfachung Wareneingangsbuch und Kalte-Hände-Regelung
- Die Bundesregierung prüft im UGB die Möglichkeit eines Aufwertungswahlrechtes des Bilanzansatzes von Grund und Boden auf den Verkehrswert (auch über die Anschaffungskosten hinaus), unter entsprechenden Vorkehrungen im Gläubigerschutz
- Wiedereinführung der Befreiung N1/Klein-LKWs von der NoVA ab 1.7.2025
- Trinkgeldregelungen: Evaluierung und praxistaugliche Ausgestaltung der Regelungen für die Trinkgeldpauschale inkl. TRONC-Systeme

Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm – weitere Maßnahmen

- Glückspiel (Erhöhung Wettgebühren und Glücksspielabgabe)
- Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos
- Krankenversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung
- Einsatz auf EU-Ebene für Vorziehung der Abschaffung der Zollfreigrenze zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs für heimische Handelsunternehmen

Was wurde bereits im Nationalrat beschlossen?

- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-Autos entfällt ab 01.04.2025
- Spitzensteuersatz für Einkommen über EUR 1 MIO mit 55% wurde bis 2029 verlängert
- Befreiung für die Lieferung von Photovoltaikanlagen wird bis 31.03.2025 begrenzt
- Wettgebühren werden von 2% auf 5% erhöht
- Prozentsätze der Stabilitätsabgabe wurden erhöht (rückwirkend ab 01.01.2025)

Sonstiges

KÜRZUNGEN & TEUERUNGEN

Förderungen

Handwerkerbonus

- Förderung für durchgeführte Arbeitsleistungen rund um den privaten Wohn- und Lebensbereich
 - nur die Arbeitskosten (ohne Fahrt- und Materialkosten)
 - Leistungen müssen zwischen 1.1.2025 und 31.12.2025 erbracht werden
- Antragstellung ab 1.3.2025 online möglich
 - nur ein Antrag pro Person und pro Kalenderjahr möglich
 - mehrere Rechnungen können in einem Antrag zusammengefasst werden
 - mehrere Anträge pro Wohneinheit unter Beachtung der Betragsgrenze möglich
- EUR 50 - EUR 1.500 pro Person/pro Wohneinheit
 - 20% von maximal EUR 7.500
 - Berechnung exkl. Umsatzsteuer

Förderungen

Handwerkerbonus

- förderungsfähig:
 - Spenglerarbeiten,
 - Erneuerung von Dächern/Fassaden/Fenstern,
 - Installationen (Elektro, Sanitär, Heizung, Klima – Ausnahme: fossile Heizungsanlagen),
 - Tischlerarbeiten (Einbaumöbel),
 - Terrassenüberdachung
 - etc.
- nicht förderungsfähig:
 - Material- und Entsorgungs-, Planungs- und Beratungskosten
 - gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten
 - reine Gartenpflegeleistungen
 - Bar bezahlte Arbeitsleistungen ohne Registrierkassenbeleg

Förderungen

- „Raus aus Öl und Gas“ und „Sanierungsbonus“ mit Ende 2024 ausgelaufen
 - bereits registrierte Projekte können noch abgeschlossen werden (binnen 12 Monaten)
- „Sauber Heizen für Alle“
 - Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung von fossilen Heizsystemen (Öl, Gas, Kohle, alte Stromheizung) auf klimafreundliche Heizungssysteme (Nah-/Fernwärme, Holzzentralheizung, Wärmepumpe)
 - Registrierung ab 2.1.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen (spät. bis 31.12.2025)
 - antragsberechtigt ist Eigentümer mit Hauptwohnsitz (vor 31.12.2023 begründet) am Projektstandort
 - unterstes Einkommensdrittel → Monatseinkommen netto bis zu EUR 1.904 (12x, Einpersonenhaushalt)

Was wird teurer?

Budget: Was teurer wird

Angaben in Euro, Auswahl

	bisher	NEU
Servicegebühr für E-Card	13,80	25,00
Klimaticket*	1.179,30	1.300,00
Reisepass	75,90	112,00
Personalausweis	61,50	91,00
Führerschein	60,50	90,00
Antrag Staatsbürgerschaft	125,60	163,00
Namensänderung	382,60	567,00
Eingaben bei VfGH/VwGH	240,00	340,00

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung § 6 Abs 1 Z 27 UStG

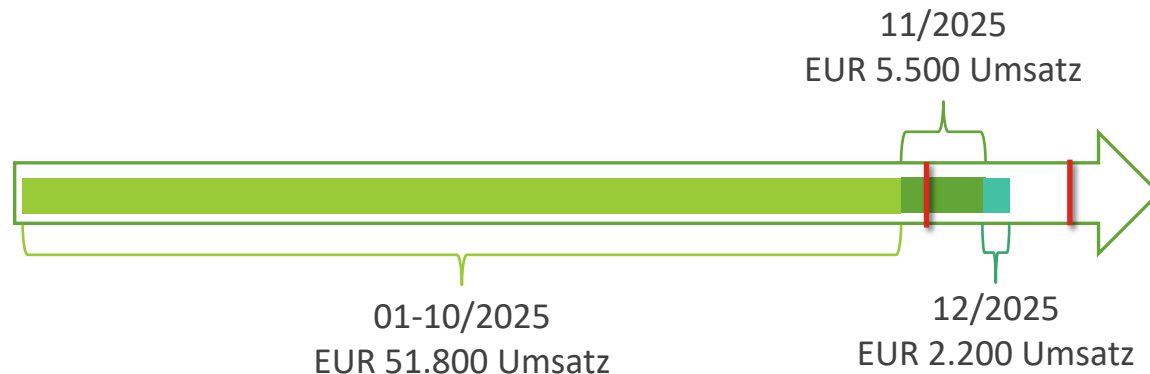
- Anwendungsvoraussetzungen:
 - Unternehmer betreibt Unternehmen im Inland
 - Inlandsumsätze im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr $\leq$ EUR 55.000
- Gesetzeswortlaut aufgrund Toleranzregelung unmissverständlich
 - Toleranzregelung
 - Erhöhung der Umsatzgrenze für das laufende Jahr um 10% $\rightarrow$ EUR 60.500
 - Davor: Überschreiten von max. 15% binnen 5 Jahren ist unschädlich, Überschreiten wirkte auf Jahresbeginn zurück
 - erst mit Überschreiten der Umsatzgrenze tritt Steuerpflicht ex lege ein („Überschreitens-Umsatz“)
 - Wahlrecht bei Umsätzen zwischen EUR 55.000 und EUR 60.500 bis zum Ende des Jahres
- De facto folgende Anwendungsvoraussetzung
 - Inlandsumsätze im vorangegangenen Kalenderjahr $\leq$ EUR 55.000 und
 - Inlandsumsätze laufendes Jahr $\leq$ EUR 60.500

Kleinunternehmerregelung § 6 Abs 1 Z 27 UStG

- mit Überschreiten der Umsatzgrenze fallen auch damit zusammenhängende Erleichterungen weg (z. B. Rechnungsausstellung)
- es wird auf ausgeführte Umsätze abgestellt (nicht vereinbarte/vereinnehmte)
- Befreiung tritt ex lege ein (kein Antrag notwendig)
- Verzicht auf Befreiung möglich → Antrag auf Regelbesteuerung
 - bindet den Unternehmer für mindestens 5 Jahre (unabhängig davon, ob Verzicht vor 1.1.2025 abgegeben wurde)
 - Verzichtserklärung bindet bis zum Widerruf

Kleinunternehmerregelung § 6 Abs 1 Z 27 UStG

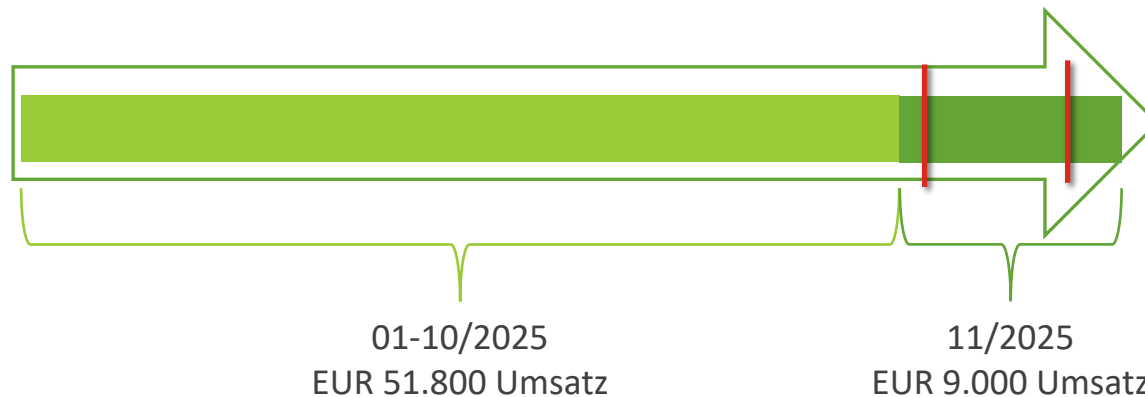
- Bsp 1:
 - Unternehmer A erzielt von 01-10/2025 Umsätze iHv EUR 51.800
 - In 11/2025 verkauft er eine weitere Ware um EUR 5.500
 - Bis zum Ende des Kalenderjahres erzielt er noch Umsätze iHv EUR 2.200, somit insgesamt EUR 59.500



- Kleinunternehmerbefreiung für das gesamte Kalenderjahr 2025 anwendbar, ab 1.1.2026 aufgrund von Überschreitung nicht mehr anwendbar

Kleinunternehmerregelung § 6 Abs 1 Z 27 UStG

- Bsp 1:
 - Unternehmer A erzielt von 01-10/2025 Umsätze iHv EUR 51.800
 - in 11/2025 verkauft er eine weitere Ware um EUR 9.000



- Kleinunternehmerbefreiung für das gesamte Kalenderjahr 2025 anwendbar, ab 1.1.2026 aufgrund von Überschreitung nicht mehr anwendbar

EU-Kleinunternehmer

- Anwendungsvoraussetzungen:
 - Umsatz in Österreich $\leq$ EUR 55.000 im vorangegangenen und $\leq$ EUR 60.500 im laufenden Jahr
 - EU-Umsatz $\leq$ EUR 100.000 jeweils im vorangegangenen und im laufenden Jahr
 - Antragstellung („Vorabmitteilung“) und quartalsweise Umsatz-Meldungen im Sitzland
- Drittstaaten weiterhin ausgeschlossen (UK)
- Verzicht auf Befreiung auch für Unternehmen aus Mitgliedstaaten möglich (mit Beginn eines KJ → Widerruf nach 5 Jahren)
- Erhalt einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“
- Möglichkeit zur vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag (z. B. Entfall Name des Leistungsempfängers; UID)

EU-Kleinunternehmer

- Wahlmöglichkeit für inländische (Klein-)Unternehmer:
 - Unternehmer hält beide Schwellenwerte ein (Inland 60.500; EU 100.000) wahlweise
 - Inländische und grenzüberschreitende Befreiung,
 - Nur inländische oder nur grenzüberschreitende Befreiung oder
 - Keine der beiden Befreiungen
 - Verfahren für EU-Kleinunternehmer gemäß Art 6a UStG
 - Vorabmitteilung, für welche EU-MS
 - zB Italien EUR 50.000, Ö 25.000 und D EUR 23.000 (kann, muss aber nicht)

Bilanzierung

GÜLTIG AB STICHTAG 31.12.2024

Größenklassen UGB - NEU

	Bilanzsumme bisher EUR	Bilanzsumme neu EUR	Umsatzerlöse bisher EUR	Umsatzerlöse neu EUR	Arbeitnehmer unverändert
Kleinstkapital- gesellschaft	$\leq 350.000,00$	$\leq 450.000,00$	$\leq 700.000,00$	$\leq 900.000,00$	≤ 10
Kleine Kapital- gesellschaft	$\leq 5 \text{ Mio}$	$\leq 6,25 \text{ Mio}$	$\leq 10 \text{ Mio}$	$\leq 12,5 \text{ Mio}$	≤ 50
Mittelgroße Kapitalges.	$\leq 20 \text{ Mio}$	$\leq 25 \text{ Mio}$	$\leq 40 \text{ Mio}$	$\leq 50 \text{ Mio}$	≤ 250
Große Kapital- gesellschaft	$> 20 \text{ Mio}$	$> 25 \text{ Mio}$	$> 40 \text{ Mio}$	$> 50 \text{ Mio}$	> 250

Größenklassen UGB - Ermittlung

Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Mitarbeiteranzahl
• unternehmensrechtliche Wertansätze • Wahlrechte bleiben aufrecht	• Summe der Umsatzerlöse der letzten 12 Monate vor Bilanzstichtag gem § 189a Z 5 UGB • Erlöse aus gewöhnlicher und außergewöhnlicher Geschäftstätigkeit	• alle Arbeitnehmer unabhängig von Beschäftigungsort und Beschäftigungsart • Teilzeitmitarbeiter unabhängig vom Beschäftigungsausmaß
unberücksichtigt bleiben		
• steuerliche Ergänzungs- oder Aktivposten • unter der Bilanz ausgewiesene Haftungsverhältnisse oder Patronatserklärungen	• Erlösschmälerungen, Umsatzsteuer oder andere direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern; diese sind von den Umsatzerlösen abzuziehen	• Organmitglieder • Aufsichtsratsmitglieder • Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten • Arbeitnehmer in Elternzeit
Berechnung		
• Bilanzwerte sind stichtagsbezogen, auch bei Rumpffjahren keine Hochrechnung erforderlich	• es erfolgt eine Hochrechnung; dh, bei Rumpfgeschäftsjahren sind jene Monatsumsätze des Vorjahres zu addieren bis insgesamt 12 Monatsumsätze erreicht sind	• Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl am jeweiligen Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahres

Größenklassen UGB

Eintritt der Rechtsfolgen

- keine Veränderung
- zwei von drei Größenmerkmale müssen an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten werden
 - Rechtsfolgen dann ab folgendem Geschäftsjahr
- neuen Schwellenwerte gelten für Wirtschaftsjahre die am oder nach dem **01.01.2024** beginnen
 - Für die Beurteilung der Einstufung in die Größenklassen im Jahr 2024 sind für die Beobachtungszeiträume 2022 und 2023 bereits die erhöhten Schwellenwerte heranzuziehen

Mag. Robert Wietrzyk-Sanin

Partner, Graz

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Tax Services

T: +43 316 37 30 37 – 1650

M: +43 664 80 537 1650

E: rwietrzyk@deloitte.at



Profil

Robert Wietrzyk-Sanin, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist seit 2021 bei Deloitte tätig

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem in der steuerlichen Beratung national und international tätiger Unternehmen, der Beratung bei M&A-Transaktionen, wie Umstrukturierungen und Restrukturierung, sowie auch der Durchführung von Tax Due Diligences.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Nachfolgeplanung wie auch Finanzierungsberatung /-optimierung in allen Stadien des Unternehmenszyklus.

Mag. Tamara Mitterbacher

Manager, Graz

Steuerberaterin

Tax Services

T: +43 316373037 - 1669

E: tmitterbacher@deloitte.at



Profil

Tamara Mitterbacher ist seit 2022 bei Deloitte Styria tätig.

Vor ihrer Tätigkeit bei Deloitte war Frau Mitterbacher bei einer internationalen Steuerberatungskanzlei in Wien in der umsatzsteuerlichen Beratung tätig.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von national und international tätigen Unternehmen mit den Schwerpunkten Umsatzsteuer und Zollrecht.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.